UNSER MASSNAHMENKATALOG ZUM **BÜROKRATIEABBAU**

LANDTAG BAYERN

AfD

Inhalt

1. Bürokratieabbau im Bereich „Wirtschaft“ 3

2. Bürokratieabbau im „Bauwesen” 9

3. Bürokratieabbau in den Bereichen „Bürger-Staat-Interaktion“ und „Digitale Verwaltung“ 16

4. Bürokratieabbau im Bereich „Landwirtschaft“ 20

BÜROKRATIEABBAU IM BEREICH „WIRTSCHAFT“

1. Verwaltungsreform und Straffung der Behörde

Die Staatsregierung sollte prüfen, welche Behörden und Ämter sie streichen oder zusammenlegen kann, um die Verwaltung zu straffen, mit dem verbindlichen Ziel, den Verwaltungsapparat um 25% zu reduzieren; dabei sollte das Prinzip verfolgt werden, zunächst Stellen abzubauen und dann zu beobachten, ob der Wegfall tatsächlich spürbare Auswirkungen hat oder zu Beschwerden führt.

2. Verpflichtende KMU-Checks nach niederländischem Vorbild einführen

Die Staatsregierung soll gesetzlich festlegen, dass alle neuen Gesetze und Verordnungen einem verpflichtenden KMU-Check unterzogen werden. In Online-Workshops prüfen fünf bis zehn Unternehmer gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium die praktische Umsetzbarkeit geplanter Regelungen. Koordiniert wird der Prozess von einer zentralen Organisationseinheit im Wirtschaftsministerium. Die Ergebnisse fließen in die Entwurfsphase ein; bei Nichtberücksichtigung ist dies zu begründen. Ziel ist es, bürokratische Hürden für den Mittelstand frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

3. Bürger-Check für neue Gesetze und Verordnungen

Die Bürgerfreundlichkeit neuer Gesetze und Verordnungen sollte vor ihrer Einführung einem sogenannten Bürger-Check unterzogen werden, analog zum Digital-Check und KMU-Check, bei dem Praxis-Checks mit einer statistisch repräsentativen Gruppe durchgeführt und die Ergebnisse anschließend evaluiert werden.

4. Einführung von Reallaboren („regulatorische Sandkästen“) mit Experimentierklauseln in Vorreiter-Gemeinden

Die Staatsregierung soll ein eigenes Bayerisches Reallabore-Gesetz entwerfen einführen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) soll zentrale Genehmigungsbehörde werden und in Abstimmung mit anderen Ressorts die Einrichtung von Reallaboren auf kommunaler, regionaler und Landesebene ermöglichen. Ziel ist es, unter realen Bedingungen innovative Technologien, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durch temporäre Ausnahmen oder Vereinfachungen bei Genehmigungen, Berichtspflichten, Fördermittelvorgaben, steuerlichen Anforderungen, Datenschutz, Arbeitsschutz und weiteren regulatorischen Vorgaben zu erproben. Diese speziell angelegten Freiräume sollen Investitionssicherheit schaffen und Innovation fördern, etwa bei autonomen Fahrzeugen, Drohnen, Telemedizin und Digitalisierung der Verwaltung.

5. Monitoring von „Best Practices“ und jährliche Berichterstattung

Die Staatsregierung soll kontinuierlich „Best Practices“ aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland monitoren und darüber jährlich

in einem schriftlichen Bericht dem Bayerischen Landtag berichten, um kontinuierliche Verbesserungen im Bereich Bürokratieabbau zu ermöglichen.

6. Einführung einer Genehmigungsfiktion zur Verfahrensbeschleunigung

Die Staatsregierung soll gesetzlich verankern, dass bei bestimmten Genehmigungsverfahren eine sogenannte Genehmigungsfiktion gilt: Wird ein Antrag nicht innerhalb einer klar definierten Frist durch die zuständige Behörde bearbeitet, gilt er automatisch als genehmigt. Ziel ist die radikale Vereinfachung und zeitliche Straffung von Verfahren, um Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen und unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

7. Abschaffung von Landesgebühren und Abgaben zur Entlastung der Verwaltung

Die Staatsregierung soll prüfen, welche landesrechtlichen Abgaben und Gebühren abgeschafft werden können, um gezielt die Verwaltungslast zu reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit jeder einzelnen Abgabe ein Verwaltungsapparat für Erhebung, Kontrolle und Durchsetzung verbunden ist. Eine spürbare der Anzahl der landeseigenen Gebühren kann somit unmittelbar zur Vereinfachung und Verschlankung bürokratischer Strukturen beitragen.

8. Stopp neuer staatlicher Förder- und Subventionsprogramme

Die Staatsregierung soll einen verbindlichen Stopp für die Einführung neuer staatlicher Förder- und Subventionsprogramme beschließen, da diese in der Regel mit umfangreichen bürokratischen Anforderungen, Dokumentationspflichten und Prüfverfahren einhergehen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu begrenzen und bestehende Ressourcen auf die effiziente Umsetzung bereits bestehender Programme zu konzentrieren.

10. Zentralisierung digitaler Plattformen im Steuer- und Abgabenbereich

Die Staatsregierung soll bestehende digitale Plattformen der Steuer- und Abgabenverwaltung zu einer zentralen, integrierten Plattform zusammenführen, um den administrativen Aufwand für Bürger und Unternehmen spürbar zu verringern. Durch die Vereinfachung und Bündelung bestehender Systeme – ohne gesetzliche Änderungen – kann die Zahl fehlerhafter Meldungen gesenkt und die Effizienz der Verwaltung deutlich gesteigert werden.

11. Zentralisierung der Aufsichtsbehörden für kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Die Staatsregierung soll sich für die Zusammenführung der zahlreichen Aufsichts- und Zertifizierungsbehörden im Bereich der kritischen Infrastrukturen (KRITIS) einsetzen, um Genehmigungs- und Kontrollverfahren

deutlich zu vereinfachen. Betreiber kritischer Infrastrukturen, wie etwa Versorgungsunternehmen, sind aktuell mit einer Vielzahl an Zuständigkeiten und parallelen Zertifizierungspflichten konfrontiert, was zu erheblichem bürokratischem Aufwand führt. Eine zentrale Anlaufstelle für Genehmigungen und Nachweise – ohne Gesetzesänderung realisierbar – würde die administrativen Lasten erheblich reduzieren und Ressourcen effizienter nutzbar machen.

12. Abschaffung der generellen Bonpflicht – Ausdruck nur auf Verlangen

Die Staatsregierung soll sich auf Bundesebene für die Abschaffung der generellen Bonpflicht einsetzen und auf Landesebene prüfen, wie die Regelung in der Verwaltungspraxis entschärft werden kann. Seit 2020 müssen in allen Verkaufsstellen Bons unaufgefordert ausgedruckt werden – selbst in Fällen, in denen Kunden den Beleg regelmäßig nicht mitnehmen, wie etwa im Bäckereigewerbe. Diese Pflicht erzeugt täglich unnötige Ausdrucke, verursacht Kosten und belastet Betriebe wie Verwaltung gleichermaßen mit bürokratischem Mehraufwand. Künftig sollen Bons nur noch auf ausdrückliches Verlangen des Kunden erstellt werden müssen.

13. Öffnung und Unabhängigkeit des Bayerischen Normenkontrollrats

Die Staatsregierung soll den Bayerischen Normenkontrollrat strukturell und organisatorisch reformieren, um dessen Unabhängigkeit und Transparenz deutlich zu erhöhen. Anders als der Nationale Normenkontrollrat des Bundes agiert das bayerische Gremium bislang rein intern und ohne öffentliche Rechenschaft. Künftig sollen alle Sitzungen öffentlich stattfinden, kritische Stellungnahmen sowie Gutachten veröffentlicht und der Rat mit Vertretern der Privatwirtschaft sowie der parlamentarischen Opposition besetzt werden. Ziel ist eine wirksame, nachvollziehbare Kontrolle neuer Regelungsvorhaben und eine breiter legitimierte Entbürokratisierungspolitik.

14. Einführung einer „One in, one out“-Regelung mit Ablaufdatum für neue Vorschriften

Die Staatsregierung soll auf Landesebene verbindlich festlegen, dass für jede neue gesetzliche Regelung, Verordnung oder Vollzugsbestimmung mindestens eine bestehende Vorschrift ersatzlos gestrichen werden muss („One in, one out“). Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe sollen finanzielle Sanktionen für die zuständigen Behörden und Ministerien greifen. Zusätzlich soll für alle neuen Regelungen ein verbindliches Ablaufdatum (Sunset Clause) gelten: Sie treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht innerhalb eines definierten Zeitraums – etwa fünf Jahre – durch Landtag oder Staatsregierung überprüft und aktiv verlängert werden. Ziel ist es, die Regulierungsdichte dauerhaft zu begrenzen und unnötige Bürokratie gar nicht erst entstehen zu lassen.

15. One-Stop-Shop“-Modelle zur Bündelung von Verwaltungsverfahren einführen

Die Staatsregierung soll auf Landesebene zentrale Anlaufstellen („One-Stop-Shops“) schaffen, über die Unternehmen behördliche Anfragen gebündelt stellen können. Komplexe Vorhaben können so effizienter bearbeitet, Verfahren integriert und der Kontakt zur Verwaltung deutlich vereinfacht werden. Ziel ist eine spürbare Reduktion von Doppelstrukturen und behördlichem Abstimmungsaufwand.

16. Abschaffung oder Überarbeitung der Mitteilungsverordnung bei Kleinbeträgen

Die Staatsregierung soll die Mitteilungsverordnung reformieren oder abschaffen, die Zahlungen an Privatpersonen oder Unternehmen zwingend mit einer Steuer-ID verknüpft. Insbesondere bei ausländischen Gästen und Reisekostenerstattungen unter 3.000 Euro führt die Regelung zu unnötiger Bürokratie durch aufwändige Jahresbuchhaltung. Schmidt fordert die vollständige Streichung dieser Pflicht bei Zahlungen unterhalb einer Bagatellgrenze, sofern kein Steueraufkommen betroffen ist, um bürokratische Mehrbelastungen zu vermeiden.

17. Einschränkung des Widerrufsrechts für Handwerksleistungen

Das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen stellt für Handwerksbetriebe, insbesondere im Bauwesen, eine erhebliche bürokratische und finanzielle Belastung dar, da es für kurzfristige Handwerksleistungen ungeeignet ist und zu Missbrauch durch Verbraucher führen kann. Lösung: Abschaffung oder deutliche Einschränkung des Widerrufsrechts im Bauwesen, durch Anpassungen der §§ 312g, 355, 312b und 312c BGB sowie der relevanten EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (RL 2011/83/EU).

18. Abschaffung der Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung für Handwerksbetriebe

Die Pflicht, Verbraucher über die Teilnahmebereitschaft an einem Streitbeilegungsverfahren zu informieren und diese Angaben auf Webseiten oder in AGB zu machen, verursacht unnötige Bürokratie und Mehrkosten für Handwerksbetriebe im Bauwesen, ohne dass eine tatsächliche Teilnahmebereitschaft besteht. Lösung: Abschaffung der Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung für Handwerksbetriebe, insbesondere in Bezug auf die ADR-Richtlinie (RL 2013/11/EU) und die §§ 36, 37 VSBG, sowie Anpassungen der relevanten Vorschriften auf Landesebene zur Vereinfachung der Prozesse.

19. Erbschaftsteuerrecht bei Betriebsübergabe reformieren

Die Staatsregierung soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, das Erbschaftsteuerrecht bei Betriebsübergaben praxisnäher zu gestalten. Künftig soll bei Nichteinhaltung der Lohnsummenverpflichtung während der siebenjährigen

Behaltensfrist nicht automatisch die volle Steuerbefreiung entfallen. Stattdessen soll nur jener Anteil der Schenkung oder Erbschaft steuerpflichtig werden, der anteilig der verfehlten Lohnsumme entspricht. Zusätzlich soll eine gesetzliche Schwankungsbreite von 550 bis 700 % der Ausgangslohnsumme eingeführt werden, um konjunkturelle Einbrüche – etwa wie während der Corona-Einschränkungen – zu berücksichtigen.

20. Bürokratieexperiment: Ein Jahr Statistik- und Dokumentationsfreiheit für Kleinstbetriebe

Die Staatsregierung soll in einem einjährigen Reallabor alle Betriebe in Bayern mit bis zu 20 Mitarbeitern vollständig von Statistik- und Dokumentationspflichten befreien. Ziel ist es, im Rahmen einer anschließenden Evaluation zu prüfen, ob die bisherigen Pflichten tatsächlich notwendig sind oder ob Verwaltungsvereinfachungen dauerhaft möglich sind. Betriebsdaten können bei Bedarf weiterhin anonymisiert über die Finanzverwaltung erhoben werden, wie es im Rahmen von Steuerprüfungen ohnehin erfolgt.

21. Modernisierung des Arbeitsrechts: Pauschalabfindung nach österreichischem Modell

Die Staatsregierung soll sich beim Bund für eine Reform des Arbeitsrechts einsetzen, um arbeitsgerichtliche Streitigkeiten zu reduzieren. Vorbild ist das österreichische Modell, bei dem fixe Abfindungsregeln nach Betriebszugehörigkeit gelten. Eine entsprechende Pauschalisierung würde viele arbeitsrechtliche Verfahren vermeiden und Rechtssicherheit sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer schaffen.

22. Bagatellgrenze im Arbeitsgerichtsverfahren einführen

Die Staatsregierung soll sich beim Bund dafür einsetzen, eine Bagatellgrenze von 1.000 € in arbeitsgerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern. Für Streitwerte unterhalb dieser Grenze soll das Arbeitsgericht die Möglichkeit erhalten, nach schriftlicher Anhörung beider Parteien im vereinfachten Verfahren eine Entscheidung zu treffen – ohne mündliche Verhandlung. Dies würde Verfahrensdauer und Kosten deutlich senken.

23. Einführung steuerfreier Betriebswohnungen nach österreichischem Modell

Die Staatsregierung soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, eine steuer- und sozialversicherungsfreie Wohnraumregelung für Arbeitnehmer zu schaffen. Arbeitgeber sollen ihren Beschäftigten künftig bis zu 30 Quadratmeter große Betriebswohnungen kostenfrei zur Verfügung stellen dürfen, ohne dass dies als geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Österreich dient hier als Vorbild. Ziel ist die Förderung betrieblicher Wohnangebote und die Entlastung regional angespannter Wohnungsmärkte.

BÜROKRATIEABBAU IM „BAUWESEN"

VORSCHLAG 1:
Abschaffung der Grunderwerbsteuer auf die erste selbstgenutzte Immobilie

Die Grunderwerbsteuer stellt für Bauherren, insbesondere bei der ersten selbstgenutzten Immobilie, eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Sie gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Wohnimmobilie, landwirtschaftliche Flächen oder ein Gewerbe handelt. Diese Steuer erschwert den Einstieg in den Immobilienmarkt und wirkt sich negativ auf die Bauaktivität aus, da sie sowohl den Erwerb als auch den Bau von Immobilien verteuert. Eine Abschaffung der Grunderwerbsteuer auf die erste selbstgenutzte Immobilie würde das Steuerwesen erheblich vereinfachen, Bürokratie abbauen und gleichzeitig Anreize für mehr Bauaktivitäten schaffen. Insbesondere in ländlichen Regionen und bei kleineren Projekten könnte dies zu einer stärkeren Nachfrage nach Neubauten und Renovierungen führen und so den Wohnungsbau und die wirtschaftliche Aktivität fördern. Die durch den Wegfall entstehenden Steuerausfälle für die Kommunen sollen durch eine Anpassung des föderalen Verteilungsschlüssels der Steuereinnahmen zugunsten der Kommunen ausgeglichen werden.

VORSCHLAG 2:
Steuerliche Förderung von Mitarbeiterwohnungen nach österreichischem Modell

Unternehmen sollen steuerlich begünstigt Mitarbeiterwohnungen bereitstellen können, indem die Sachbezugsregelung nach österreichischem Vorbild eingeführt wird. In Österreich können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Wohnungen zu einem reduzierten Sachbezug vermieten, wodurch der steuerliche Vorteil sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer steigt. Diese Regelung würde in Deutschland dazu beitragen, mehr bezahlbaren Wohnraum für Beschäftigte zu schaffen und Unternehmen einen Anreiz bieten, in den Bau oder die Bereitstellung von Mitarbeiterwohnungen zu investieren, was insbesondere in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt die Situation für Arbeitnehmer verbessern würde.

VORSCHLAG 3:
Sonderabschreibungen auf acht Jahre für den Ausbau von brachliegenden Nichtwohngebäuden

Der Ausbau und die Modernisierung von bestehendem Wohnraum sollen durch eine gezielte steuerliche Sonderabschreibung gefördert werden, um mehr nutzbare Wohnflächen zu schaffen. Derzeit sind steuerliche Abschreibungen oft langfristig gestreckt, was Investitionen in den Wohnraumausbau verzögert oder unattraktiv macht. Durch eine Sonderabschreibung über acht Jahre könnten Bauherren und Investoren ihre Kosten schneller steuerlich geltend machen, was eine kurzfristige Amortisation ermöglicht und dadurch einen stärkeren Anreiz für den Umbau und die Nachverdichtung bestehender Gebäude setzt.

VORSCHLAG 4:
Einführung einer degressiven Abschreibung von 8 % zur Investitionsförderung für 8 Jahre

Um Investitionen in den Wohnungsbau attraktiver zu machen, soll eine degressive Abschreibung für 8 Jahre in Höhe von 8 % eingeführt werden. Derzeit sind Abschreibungen meist linear ausgestaltet, wodurch die steuerliche Entlastung über viele Jahre verteilt wird. Eine degressive Abschreibung erlaubt hingegen eine höhere Abschreibung in den ersten Jahren, wodurch sich Bau- und Investitionskosten schneller amortisieren lassen. Dies schafft einen finanziellen Anreiz für private Bauherren und Unternehmen, vermehrt in Neubauten oder Sanierungen zu investieren, und führt langfristig zu einem erhöhten Wohnraumangebot.

VORSCHLAG 5:
Erleichterung von vermietbaren Wohnungen in landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich

Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich verfügen häufig über leerstehende oder ungenutzte Gebäude, die aufgrund der restriktiven Regelungen des § 35 BauGB – der derzeitige Umnutzungen nur als Nebenfunktion eines fortgeführten Hofbetriebs erlaubt – nicht für Wohnzwecke genutzt werden können, obwohl dringend Wohnraum benötigt wird; gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Immobilienkonzerne bei zu weit gefassten Nutzungsmöglichkeiten Höfe aufkaufen, weshalb eine gezielte Ergänzung des § 35 BauGB vorgeschlagen wird, die es landwirtschaftlichen Betrieben erleichtert, in ihren eigenen Gebäuden vermietbare Wohnungen ausschließlich auf selbstgenutzten Hofstätten zu schaffen, um so zusätzlichen Wohnraum zu generieren und den spekulativen Aufkauf zu verhindern. Zudem soll eine steuerliche Entnahme aus dem Betriebsvermögen für den Wohnungsbau ermöglicht werden, wenn die Wohnungen für die Gemeinde oder zur Selbstnutzung errichtet und für mindestens 20 Jahre gebunden werden.

VORSCHLAG 6:
Ermöglichung von Wohnen in Gewerbegebieten für Betriebsangehörige

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlaubt derzeit kein Wohnen in Gewerbegebieten, sodass Betriebsangehörige nicht nahe ihres Arbeitsplatzes wohnen können – ein Nachteil angesichts des Fachkräftemangels. Besonders in Bayern könnte die Einführung gezielter Ausnahmeregelungen oder Sondergebiete, die Betriebswohnungen ausdrücklich ermöglichen, einen Wettbewerbsvorteil bieten und ländliche Räume stärken. Zur Vermeidung von Missbrauch sollten zusätzlich grunddienstliche Sicherungen oder Kooperationsverträge eingeführt werden, die eine langfristige Vermietung an Betriebsangehörige gewährleisten – bisher existiert eine solche Regelung in der BauNVO nicht. Zudem sollte das Baugesetzbuch (BauGB) dahingehend geändert werden, dass Gemeinden Betriebswohnungen in Gewerbegebieten mit einer klaren Zweckbindung zulassen können, ohne dass dies als vollständige Umwidmung

des Gebietes gewertet wird. Dies könnte als eine von drei zentralen Anpassungen des BauGB zur Erleichterung von Wohnraum betrachtet werden.

VORSCHLAG 7:
Anpassung von Lärmschutzvorgaben zur Ermöglichung von Wohnungsbau in Gewerbegebieten

§ 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) fordert die Trennung von Wohnen und Gewerbe zur Sicherstellung des Lärmschutzes, wodurch Wohnungsbau in Gewerbegebieten erschwert wird, obwohl solche Flächen für Betriebswohnungen geeignet wären. Zwar ermöglicht die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bereits in bestimmten Fällen Misch- oder Sondergebiete mit Wohnnutzung, doch bleiben die Anforderungen der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) ein Hindernis. Eine Anpassung von § 50 BImSchG sowie flexiblere Regelungen in der BauNVO und TA Lärm könnten gezielte Ausnahmen für Betriebswohnungen in Gewerbegebieten schaffen, um dringend benötigten Wohnraum zu ermöglichen, ohne bestehende Betriebe unverhältnismäßig zu beschränken.

VORSCHLAG 8:
Erleichterung der Nachverdichtung und Aufstockung durch Reduzierung von Abstandsflächen

Strenge Abstandsflächenregelungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erschweren die Schaffung von Wohnraum im Innenbereich, insbesondere bei Nachverdichtungen und Aufstockungen, da die vorgeschriebenen Abstände zu Nachbargebäuden oft Bauvorhaben verhindern. Eine Änderung von Art. 6 BayBO sollte die Abstandsflächen auf ein Mindestmaß – etwa die halbe Wandhöhe, mindestens jedoch 3 Meter – reduzieren und eine Ausnahmevorschrift einführen, die bei Nachverdichtungen und Aufstockungen flexiblere Abweichungen ermöglicht, um bestehendes Wohnraumpotenzial effizienter zu nutzen.

VORSCHLAG 9:
Abschaffung der Verpflichtung von DIN-Normen im Bauwesen

Die Vielzahl an DIN-Normen im Bauwesen, von denen nur etwa 10 % gesetzlich verpflichtend sind, verursacht unnötige Bürokratie und hohe Kosten. Um die Branche zu entlasten, sollten DIN-Normen lediglich Empfehlungen sein. Dies erfordert eine Überprüfung durch das Bauministerium und die Fachkammern sowie eine Anpassung des Werkvertragsrechts im BGB (§ 631 ff.) zur Unterscheidung zwischen Sicherheits- und Komfortnormen. Zudem muss die Bayerische Bauordnung (BayBO) klären, dass DIN-Normen keine verpflichtende Wirkung haben.

VORSCHLAG 10:

Reduzierung der Rechtsunsicherheit bei Normenkontrollklagen durch Beschränkung der Prüfpflicht auf konkrete Beanstandungen

Normenkontrollklagen führen oft zur vollständigen Aufhebung von Bebauungsplänen, selbst bei geringfügigen Fehlern, was Gemeinden belastet und Verfahren verzögert. Rund 50 % der Pläne scheitern, da Gerichte den gesamten Plan prüfen, auch nicht gerügte Mängel – etwa in Starnberg, wo ein vergessener Eintrag zur Heizungszentrale zur kompletten Nichtigkeit führte. Um Rechtsunsicherheit zu minimieren und Verfahren zu beschleunigen, sollte § 47 Abs. 1 VwGO geändert werden, sodass Gerichte nur die konkret beklagten Punkte prüfen dürfen und der Amtsermittlungsgrundsatz entfällt.

VORSCHLAG 11:

Transparenz im Bauantragsverfahren durch digitale Nachverfolgung mit Blockchain-Technologie

Das Bauantragsverfahren ist oft intransparent, wodurch Antragsteller über den Bearbeitungsstand im Unklaren bleiben. Eine digitale Nachverfolgung, ähnlich der Sendungsverfolgung im Paketversand, würde Transparenz schaffen und Rückfragen reduzieren. Durch den Einsatz von Blockchain-Technologie könnten Bauanträge sicher und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dafür sind Anpassungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und im Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG notwendig.

VORSCHLAG 12.A.:

Abschaffung der Nachweispflicht für Altfensterentsorgung bei Handwerksbetrieben

Die Nachweispflicht für die Entsorgung von Altfenstern verursacht unnötige Bürokratie und hohe Kosten für Handwerksbetriebe, insbesondere bei kleineren Baustellen. Da der Transport zum Betriebshof kein erhöhtes Umweltrisiko darstellt, sollte die Mengengrenze für die Nachweispflicht entfallen. Änderungen in der Altholzverordnung und der Nachweisverordnung auf Landesebene sind erforderlich.

VORSCHLAG 12.B.:

Abschaffung der Abfallanzeigepflicht zur Reduzierung bürokratischer Belastungen im Handwerk

Die seit 2014 geltende Anzeigepflicht für Abfalltransporte ab bestimmten Mengengrenzen verursacht hohen bürokratischen Aufwand, da die exakte Ermittlung oft nur geschätzt werden kann. Eine Rückkehr zu den Regelungen vor Juni 2014 würde Handwerksbetriebe entlasten und Kosten im Bauwesen senken. Anpassungen in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) auf Landes- und Bundesebene sind erforderlich.

VORSCHLAG 13:

Völlige Abschaffung der Ersatzflächenpflicht für Wildtiere

Die derzeitigen Ersatzflächenanforderungen für Wildtiere bei Bauprojekten belasten

Infrastrukturprojekte und Landwirte unnötig, da sie oft unverhältnismäßig sind. Stattdessen sollte die Ersatzflächenpflicht abgeschafft werden. Der Freistaat Bayern könnte Naturparks erweitern und gegebenenfalls Flächen aufkaufen, um die Biodiversität zu fördern. Gleichzeitig sollte stattdessen auch der Ausbau von Wind- und PV-Anlagen in Wäldern, Forsten und an Gewässern verhindert werden. Anpassungen im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erforderlich.

VORSCHLAG 14:
Stärkung des Bestandsschutzes für Altbauten durch begrenzte Brandschutzanforderungen

Nachträgliche Brandschutzanforderungen belasten Altbauten und führen zu Nutzungseinschränkungen, insbesondere für Gastronomiebetriebe, die sich kostspielige Maßnahmen wie einen zweiten Rettungsweg oft nicht leisten können. Um ungenutzte Räume und Ersatzmaßnahmen durch Gemeinden zu vermeiden, soll der Bestandsschutz gestärkt werden, mit Ausnahmen für sicherheitskritische Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser. Dazu soll ein neuer § 56a in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) den Vorrang des Bestandsschutzes festschreiben, während eine Ergänzung im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gemeinden verpflichtet, diesen bei Altbauten vorrangig zu berücksichtigen.

VORSCHLAG 15:
Flexibilisierung der Vergaberechtsvorschriften für öffentliche Aufträge

Nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen öffentliche Aufträge in der Regel nach Gewerken ausgeschrieben werden. Dies sollte geändert werden, indem dieser Paragraph aufgehoben oder um den Zusatz „gewerkeweise oder ganzheitliche Vergabe“ ergänzt wird, um eine Wahlfreiheit zu ermöglichen. Gleichzeitig müssten auch das Haushaltsrecht und das Förderrecht angepasst werden.

VORSCHLAG 16:
Vereinfachung der Vergabepraktiken durch flexible Addierung von Planungsleistungen

Die derzeitige Vergabepraxis führt zu Bürokratie und höheren Kosten, da Planungsleistungen häufig addiert werden müssen, was die Wertgrenze von 221.000 Euro überschreitet und aufwendige VgV-Verfahren erforderlich macht. Um dies zu vereinfachen, sollten Planungsleistungen nur bei engem funktionalen Zusammenhang addiert oder eine fiktive Nicht-Addierung eingeführt werden, bei der Planungsleistungen rechtlich getrennt, aber de facto zusammen betrachtet werden, um VgV-Verfahren zu vermeiden. Hierfür sind Anpassungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) notwendig.

VORSCHLAG 17:

Einschränkung des Widerrufsrechts für Handwerksleistungen

Das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen stellt für Handwerksbetriebe, insbesondere im Bauwesen, eine erhebliche bürokratische und finanzielle Belastung dar, da es für kurzfristige Handwerksleistungen ungeeignet ist und zu Missbrauch durch Verbraucher führen kann. Lösung: Abschaffung oder deutliche Einschränkung des Widerrufsrechts im Bauwesen, durch Anpassungen der §§ 312g, 355, 312b und 312c BGB sowie der relevanten EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (RL 2011/83/EU).

VORSCHLAG 18:

Abschaffung der Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung für Handwerksbetriebe

Die Pflicht, Verbraucher über die Teilnahmebereitschaft an einem Streitbeilegungsverfahren zu informieren und diese Angaben auf Webseiten oder in AGB zu machen, verursacht unnötige Bürokratie und Mehrkosten für Handwerksbetriebe im Bauwesen, ohne dass eine tatsächliche Teilnahmebereitschaft besteht. Lösung: Abschaffung der Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung für Handwerksbetriebe, insbesondere in Bezug auf die ADR-Richtlinie (RL 2013/11/EU) und die §§ 36, 37 VSBG, sowie Anpassungen der relevanten Vorschriften auf Landesebene zur Vereinfachung der Prozesse.

VORSCHLAG 19:

Qualitätsorientierte Vergabereform im öffentlichen Bauwesen zur Vermeidung von Kampfangeboten

Im aktuellen Vergabewesen werden Bauvorhaben oft an die billigsten Anbieter vergeben, die jedoch aufgrund von Kampfangeboten manchmal insolvent gehen und die Projekte dadurch verteuert werden. Das Schweizer Vergabemodell bietet eine Lösung, indem es nicht nur den Preis, sondern auch qualitative Kriterien wie Erfahrung, Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Bei diesem Modell wird der Zuschlag nicht automatisch an den billigsten Anbieter vergeben, sondern es erfolgt eine differenzierte Bewertung, bei der der Preis nur einen Teil des Gesamtwertes ausmacht. Der zweitgünstigste Bieter erhält den Zuschlag. Dies stellt sicher, dass auch Anbieter mit soliden Finanz- und Leistungsnachweisen zum Zug kommen, wodurch das Risiko von Insolvenz und teuren Nachverhandlungen minimiert wird.

BÜROKRATIEABBAU IN DEN BEREICHEN „BÜRGER-STAAT-INTERAKTION“ UND „DIGITALE VERWALTUNG“

1. Digitalisierung der Datenregister

Alle Datenregister in der Landeskompetenz sowie der Kompetenz der Kommunen und Landkreise Bayerns sollten innerhalb einer festgelegten Frist vollständig digitalisiert und interoperabel verknüpft werden, um somit das „Once-Only-Format“ (Reifegrad 4) zu ermöglichen.

2. Einführung von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung

Künstliche Intelligenz soll flächendeckend in der zwischenbehördlichen Verwaltung Bayerns sowie in der Antragsverwaltung für Bürger und Unternehmen eingeführt werden, während alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß dem OZG im „Once-Only-Format“ (Reifegrad 4) innerhalb einer festgelegten Frist verfügbar gemacht werden.

3. Einheitliches BayernPortal für alle Verwaltungsdienstleistungen

Verwaltungsdienstleistungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in Bayern sollen über ein einheitliches BayernPortal („One-Stop-Shop“) mit Bürger- bzw. Unternehmenskonto vollständig digital im „Once-Only-Format“ abrufbar, ausfüllbar und beantragbar sein, wobei dieses Portal auch als benutzerfreundliche App für mobile Endgeräte zur Verfügung stehen soll.

4. Einfache elektronische Signatur zur Vereinfachung der Verwaltung

Nach einmaliger Verifizierung im Bürger- oder Unternehmenskonto sollte für alle weiteren Verwaltungsanfragen und Anträge eine einfache elektronische Signatur per Klick ausreichen, um Bürokratie abzubauen und Verfahren zu beschleunigen.

5. Blockchain-Technologie für digitale Verwaltungsdienste

Zur Vermeidung illegitimer staatlicher Kontrolle sollten die Verknüpfung digitaler Register, das „Once-Only-Format“ und KI-gestützte Verwaltungsdienste ausschließlich auf Blockchain-Technologie basieren.

6. Verfolgung des Bearbeitungsstatus von Anträgen

Bürger und Unternehmen sollten den Bearbeitungsstatus ihrer Anträge digital, etwa per SMS oder E-Mail, nachverfolgen können, ähnlich der Paketverfolgung beim Postversand, während der Gesetzgeber verbindliche Fristen mit einer automatischen Genehmigung bei Überschreitung einführt, um überlange Bearbeitungszeiten zu verhindern.

7. Verwaltungsreform und Straffung der Behörde

Die Staatsregierung sollte prüfen, welche Behörden und Ämter sie streichen oder zusammenlegen kann, um die Verwaltung zu

straffen, mit dem verbindlichen Ziel, den Verwaltungsapparat um 25% zu reduzieren; dabei sollte das Prinzip verfolgt werden, zunächst Stellen abzubauen und dann zu beobachten, ob der Wegfall tatsächlich spürbare Auswirkungen hat oder zu Beschwerden führt.

8. Schaffung einer Bürgeragentur mit flächendeckenden Bürgerbüros

Die Bayerische Staatsregierung soll eine neue Bürgeragentur schaffen, die in jeder Gemeinde (und jedem Stadtteil) ein sogenanntes Bürgerbüro einrichtet, welches die bestehenden Anlaufstellen wie KVR und ähnliche Einrichtungen ersetzt. Diese Bürgerbüros sollen sowohl Bürgern als auch Unternehmen offenstehen und ihnen bei Anträgen auf allen Ebenen – kommunal, Landes- und Bundesebene – mit qualifiziertem Servicepersonal zur Seite stehen. Die Bürgerbüros sollen die Kommunikation mit den jeweiligen Behörden effizient abwickeln, sodass keine unnötige Zeit der Bürger und Unternehmen beansprucht wird. In den Büros stehen Computer zur Verfügung, über die die Service-Mitarbeiter den Antragstellern bei der digitalen Einreichung ihrer Anträge auf dem BayernPortal unterstützen. Diese Bürgerbüros sollen stark serviceorientiert ausgerichtet sein, um den Verwaltungsaufwand für die Bürger zu minimieren.

9. Garantie des Rechts auf analoge Verfahren und Barzahlung

Die Staatsregierung muss gleichzeitig das Recht auf analoge Verfahren und Barzahlung für jeden Bürger und jedes Unternehmen garantieren. Diese analogen Verfahren sollen ebenfalls über die neu geschaffenen Bürgerbüros abgewickelt werden, um sicherzustellen, dass niemand aufgrund fehlender digitaler Güter (eigener Smartphones und Computer), Fähigkeiten oder Präferenzen benachteiligt wird.

10. Flächendeckender Einsatz von KI-gestützten Chatbots

KI-gestützte Chatbots sollten flächendeckend über das einheitliche BayernPortal, die BayernPortal-App sowie über soziale Medien wie Telegram, WhatsApp und X verfügbar sein, um Bürgern und Unternehmen eine schnelle, effiziente und ortsunabhängige Kommunikation mit der Verwaltung zu ermöglichen, wobei gleichzeitig garantiert werden muss, dass den Bürgern und Unternehmen auf Wunsch jederzeit die Möglichkeit geboten wird, mit einem echten Service-Mitarbeiter der Bayerischen Bürgeragentur über eine speziell eingerichtete Service-Hotline zu sprechen.

11. Bürger-Check für neue Gesetze und Verordnungen

Die Bürgerfreundlichkeit neuer Gesetze und Verordnungen sollte vor ihrer Einführung einem sogenannten Bürger-Check unterzogen werden, analog zum Digital-Check und KMU-Check, bei dem Praxis-Checks mit einer statistisch repräsentativen Gruppe durchgeführt und die Ergebnisse anschließend evaluiert werden.

12. Prüfung der Anwenderfreundlichkeit digitaler Verwaltungsleistungen

Digitale Verwaltungsleistungen, insbesondere Anträge von Bürgern und Unternehmen über das BayernPortal und die BayernApp, sollen vor ihrer Einführung und in fortlaufenden zeitlichen Intervallen auf ihre Anwenderfreundlichkeit geprüft werden, um eine kontinuierliche Optimierung und einfache Bedienbarkeit zu gewährleisten.

13. Einführung regulatorischer Sandkästen in Vorreiter-Gemeinden

In Bayern sollen in Vorreiter-Gemeinden und -Landkreisen sogenannte „regulatorische Sandkästen“ eingeführt werden, in denen neugeplante Gesetze, Verordnungen sowie Anwendungen und „Interfaces“ der digitalen Verwaltungsleistungen vorab für mindestens sechs Monate erprobt und evaluiert werden, wobei die Bayerische Staatsregierung ein eigenes Gesetz zur Schaffung dieser „regulatorischen Sandkästen“ erlassen soll.

14. Wettbewerb unter IT-Dienstleistern zur Verbesserung der digitalen Verwaltung

Um die Bürgerfreundlichkeit, Serviceorientierung und das Preis-Leistungsverhältnis digitaler Verwaltungsleistungen zu verbessern, sollte geprüft werden, staatliche Ausschreibungen für IT-Dienstleistungen auf Landes- und Kommunalebene bevorzugt an private Dienstleister statt an öffentliche Inhouse-Dienstleister zu vergeben, da der Wettbewerb unter privaten IT-Unternehmen die Qualität und Modernität dieser Dienstleistungen fördert.

15. Erleichterung der Einführung von „Einer für alle“-Prinzip (EfA)

Um die Einführung digitaler Anwendungen, die von anderen Bundesländern entwickelt wurden, nach dem sogenannten „Einer für alle“-Prinzip (EfA-Prinzip) zu erleichtern, sollte die Staatsregierung prüfen, welche rechtlichen Hürden für die Anwendung von EfA-Leistungen reduziert werden können, und zudem verbindlich die Parametrierung von in Bayern entwickelten digitalen Verwaltungsdienstleistungen und Programmen festlegen.

16. Monitoring von „Best Practices“ und jährliche Berichterstattung

Die Staatsregierung soll kontinuierlich „Best Practices“ aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland monitoren und darüber jährlich in einem schriftlichen Bericht dem Bayerischen Landtag berichten, um kontinuierliche Verbesserungen im Bereich Bürokratieabbau zu ermöglichen.

BÜROKRATIEABBAU IM BEREICH „LANDWIRTSCHAFT“

1. Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für Meldefristen und Informationspflichten

Zur Vereinfachung der termingerechten Abgabe von Meldungen soll eine zentrale Koordinationsstelle etabliert werden, die alle relevanten Informationen verständlich zusammenführt, Fristen koordiniert und Landwirte über ihre Pflichten klar und praxisnah informiert.

2. Kulanzregelungen bei behördlichen Kontrollen

Die Landesbehörden sollen bei Kontrollen mehr Kulanz walten lassen, insbesondere bei besonderen betrieblichen Situationen wie der Geburt von Tieren, um unnötigen bürokratischen Druck zu vermeiden und die Praxisnähe zu erhöhen.

3. Senkung der Nitratgrenzwerte und gerechtere Standortwahl der Messstationen

Die derzeit zu strengen Nitratgrenzwerte und die willkürliche Platzierung von Messstationen verursachen unnötige Belastungen. Eine Senkung der Grenzwerte und eine gerechte Auswahl der Messstationen sind erforderlich, um die Landwirte zu entlasten.

4. Einführung einer Stichtagsregelung zur Sicherung des Ackerlandstatus

Um den bürokratischen Aufwand bei der Bewirtschaftung zu reduzieren, soll eine Stichtagsregelung eingeführt werden, die den Ackerlandstatus dauerhaft sichert. Gleichzeitig wird die Wiedereinführung der Optionalität bei GLÖZ 5 (Faktor „Regenerosität“) gefordert.

5. Erhalt der Kombinationsanbindehaltung und Schutz der Schweinehaltung

Um kleine und mittlere Betriebe in Bayern zu schützen, bedarf es den Erhalt der Kombinationsanbindehaltung bei Schweinen und Maßnahmen zur Sicherung der Planbarkeit in der Schweinehaltung, um teure Stallumbauten und Betriebsschließungen zu vermeiden.

6. Entlastung der Milchviehhaltung und Direktvermarktung

Es bedarf einer Vereinfachung der rechtlichen und Hygienevorschriften bei der Direktvermarktung von Milch und Fleisch, sowie steuerliche Entlastungen und Bürokratieabbau für Hofläden, um die Kulturlandschaft und bäuerliche Strukturen zu erhalten.

7. Verzicht auf nachgelagerte Umwandlungsanträge bei landwirtschaftlichen Bauten

Die Staatsregierung soll gesetzlich sicherstellen, dass eine erteilte Baugenehmigung für landwirtschaftliche Nutzgebäude auch ohne zusätzlichen Antrag zur Umwandlung in

Nicht-Landwirtschaftliche Flächen (Nicht-LF) wirksam bleibt. Ziel ist die Verfahrensvereinfachung durch Reduktion doppelter Antragspflichten.

8. Einführung einer Bagatellgrenze zur Entlastung bei Flächennachweisen

Die Staatsregierung soll eine Bagatellgrenze von 200 m² für die Bearbeitung von Grünlandumbrüchen und Ackerflächenstatus einführen, um den Bearbeitungsaufwand in den Landwirtschaftsämtern deutlich zu reduzieren.

9. Abschaffung überflüssiger Ohrmarkenkontrollen

Die Staatsregierung soll auf Bundesebene darauf hinwirken, dass routinemäßige Ohrmarkenkontrollen abgeschafft werden, sofern eine eindeutige Tierkennzeichnung über Tierdatenbanken nachgewiesen ist. Dies entlastet Landwirte und Veterinärbehörden von unnötigen Prüfpflichten.

10. Zugang zu tierärztlichem Arzneimittelvorrat erleichtern

Die Staatsregierung soll sich auf Bundesebene für eine praxisgerechtere Auslegung der Vorratshaltung tierärztlicher Arzneimittel einsetzen. Landwirte sollen Medikamente mit Tierarztverordnung leichter vorrätig halten und anwenden dürfen, um Tierschutzstandards auch im Akutfall sicherzustellen.

11. Entbürokratisierung der Stallbau-Privilegierung für größere Betriebe

Die Staatsregierung soll sich dafür einsetzen, dass auch landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 120 Kühen eine Stallbau-Privilegierung erhalten können, sofern sie wirtschaftlich arbeiten und über ausreichend Fläche verfügen – auch ohne förmliche Pachtverträge. Ziel ist es, wachsende Betriebe nicht strukturell zu benachteiligen.

12. Flexibilisierung der Notfall-Schlachtung hochträchtiger Tiere

Die Staatsregierung soll im Rahmen der Anlage 8 der Tierschutz-Schlachtverordnung sicherstellen, dass Tierärzte bei Notschlachtungen hochträchtiger Tiere mehr Entscheidungsspielraum erhalten. Die tierschutzgerechte Schlachtung darf nicht an überstrengen Auslegungsvorgaben scheitern.

13. Gleichstellung beim Reihenabstand für Biobetriebe und konventionelle Landwirtschaft

Die Staatsregierung soll sich für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen, die Biobetriebe und konventionelle Landwirte beim Maisanbau gleichstellt. Konventionellen Betrieben soll ebenfalls ein Reihenabstand von 75 cm erlaubt werden, um mechanischen Pflanzenschutz effektiv einsetzen zu können.

IHRE ANSPRECHPARTNER DER ENQUETEKOMMISSION „BÜROKRATIEABBAU“

Franz Bergmüller, MdL

- Enquetekommission „Bürokratieabbau“
- Sprecher für: Tourismus

Markus Striedl, MdL

- stv. Mitglied im Ältestenrat
- Mitglied im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr
- Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

Weitere Informationen über unsere Fraktion und die Abgeordneten finden Sie unter:

www.afd-landtag.bayern

Opposition bedeutet für uns nicht, „irgendwie dagegen“ zu sein. Die AfD ist keine Protestpartei, sondern sie versteht sich als neue bürgerliche Volkspartei: Sie schließt die Lücke, die andere auf ihrem Marsch nach links hinterlassen haben.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Ideen für eine innovative, heimatverbundene und nachhaltige Politik.
Ihre AfD-Landtagsfraktion

AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag
Max-Planck-Straße 1 • 81675 München
Telefon: 089 - 4126 2960
info@afd-landtag.bayern
www.afd-landtag.bayern

Stand: Juli 2025 - Änderungen vorbehalten